

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 6

Ausgabetag 12. Februar 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Amerikanische Militärregierung

Seite

Verordnung Nr. 33, Zivilprozeßordnung für die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland 65

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Amerikanische Militärregierung

VERORDNUNG Nr. 33

Zivilprozeßordnung für die Gerichte der
Amerikanischen Militärregierung in Deutschland

ARTIKEL I

Einleitung des Verfahrens

1. Zivilprozesse vor den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welche durch Verordnung Nr. 31 errichtet worden sind, werden durch Einreichung einer Klage bei der Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksgerichts eingeleitet.

2. Es gibt nur eine Art der Klage, die als „Zivilklage“ bezeichnet wird.

ARTIKEL II

Klage

1. Die Klage soll die Tatsachen bezeichnen, welche den Klagegrund zu Gunsten des Klägers gegen den Beklagten bilden; sie soll ferner das Klagebegehren genau anführen, zu welchem sich der Kläger berechtigt erachtet. Sie kann auch ein allgemein gehaltenes Klagebegehren angeben, zu welchem der Kläger möglicherweise berechtigt ist.

2. Der Kläger kann ohne Rücksicht auf deren Zusammenhang so viele Klageansprüche erheben, wie ihm zustehen.

ARTIKEL III

Vorladung auf Grund der Klage

1. Die Geschäftsstelle des Gerichts läßt sofort nach Eingang der Klage eine Vorladung ergehen und übergibt sie zwecks Zustellung zusammen mit einer Abschrift der Klage dem Gerichtsmarschall oder einer anderen Person, die vom Gericht hierfür besonders bestellt ist. Auf Antrag des Klägers werden weitere getrennte Vorladungen gegen alle Beklagten erlassen.

2. Die Vorladung wird von dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet und mit dem Siegel des Gerichts versehen; sie enthält die Bezeichnung des Gerichts und den Namen der Prozeßparteien, ist an den Beklagten gerichtet, nennt den Namen und die Adresse des Rechtsanwalts des Klägers, wenn er einen solchen hat, sonst die Adresse des Klägers, und bezeichnet die Frist, innerhalb welcher diese Prozeßordnung dem Beklagten sein Erscheinen oder die Beistellung des Klagebegehrens auferlegt; schließlich gibt die Vorladung dem Beklagten bekannt, daß im Falle seines Nichterscheinens Versäumnisurteil gegen ihn gemäß dem Klagebegehren ergehen wird.

ARTIKEL IV

Zustellung

1. Vorladung und Klageschrift werden zusammen vom Gerichtsmarschall oder seinem Stellvertreter oder durch eine andere vom Gericht hierfür besonders bestellte Person zugestellt.

a) Die Zustellung an eine natürliche Person erfolgt:

(1) durch Übergabe einer Ausfertigung von Vorladung und Klage an sie persönlich; oder

(2) durch Aushändigung einer Ausfertigung von Vorladung und Klage an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort an eine Person genügenden Alters oder Vertrauenswürdigkeit, welche dort wohnt; oder

(3) im Falle von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten oder einer der Besatzungsmächte durch Zustellung einer Ausfertigung von Vorladung und Klage durch eingeschriebenen Brief an deren letzte bekannte Anschrift in dem Amerikanischen Kontrollgebiet; andernfalls durch Zustellung gemäß §§ 166 ff. der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821);

jedoch erfolgt eine Zustellung gemäß Ziff. 1a (1) oben an einen Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen durch Aushändigung an die Person, bei welcher der Minderjährige oder Geschäftsunfähige lebt oder unter deren Sorge und Aufsicht er sich befindet; wenn die Zustellung gemäß Ziff. 1a (2) und (3) oben stattfindet, so ist unter „Aufenthaltort“ der Aufenthaltsort und die Anschrift desjenigen zu verstehen, bei dem der Minderjährige oder Geschäftsunfähige lebt oder unter dessen Sorge und Aufsicht er sich befindet.

b) Die Zustellung an eine inländische oder ausländische Personenvereinigung mit oder ohne Rechtsfähigkeit oder an eine Handelsgesellschaft erfolgt durch Übergabe einer Ausfertigung der Vorladung und Klage an ein Mitglied der Leitung, an den Direktor oder Generalbevollmächtigten oder jeden anderen Angestellten, der auf Grund von Bestellung oder gesetzlicher Bestimmung ermächtigt ist, Prozeßstücke in Empfang zu nehmen.

2. Der Gerichtsmarschall, sein Vertreter oder die Person, die vom Gericht zur Zustellung von Vorladungen und Klagen bestimmt ist, halten durch Vermerk auf der Urschrift der Vorladung fest, zu welcher Zeit und in welcher Weise die Zustellung erfolgt ist; sodann übergeben sie diese Urschrift unverzüglich der Geschäftsstelle des Gerichts zur Verwahrung.

3. Die Zustellung von Prozeßstücken wird durch förmliches Erscheinen einer Partei vor Gericht ersetzt.

ARTIKEL V

Anträge

1. Ersuchen an das Gericht, eine Anordnung zu erlassen, sind in der Form von schriftlichen Anträgen einzureichen, sofern sie nicht während einer Vernehmung oder Verhandlung gestellt werden; sie sollen die genaue Begründung enthalten und sollen das Begehren oder die gewünschte Anordnung bezeichnen. Eine Vernehmung soll auf Antrag, sofern dieser nicht während einer Vernehmung oder Verhandlung gestellt worden ist, nur dann stattfinden, wenn jede gegnerische Partei hiervon gemäß Anordnung des Gerichts verständigt worden ist.

2. Im Wege eines Antrages kann der Beklagte eine der folgender Einwendungen nach seiner Wahl vorbringen:

a) Unzuständigkeit aus sachlichen Gründen;

b) Unzuständigkeit aus persönlichen Gründen;

c) Örtliche Unzuständigkeit;

d) Nichtvorbringen eines Anspruches, der vom Gericht rechtlich geschützt werden kann.

Über Anträge, die eine dieser Einwendungen geltend machen, ist vor der Verhandlung in der Hauptsache zu entscheiden.

3. Eine Partei kann eine genauere Darstellung aller Einzelheiten, welche nicht mit genügender Bestimmtheit und Genauigkeit vorgebracht waren, beantragen, um so in den Stand gesetzt zu werden, sich genügend für ihre Erwidierung und die Verhandlung vorzubereiten; dies soll geschehen, bevor sie das gegnerische Vorbringen beantwortet, oder, wenn Gegenvorbringen in dieser Prozeßordnung

nicht vorgesehen sind, innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Schriftsatzes an sie, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt. Der Antrag soll die beanstandeten Mängel und geforderten Einzelheiten bezeichnen.

4. Wenn eine Partei, gegen die eine Leistungsklage eingebracht ist, es unterlassen hat, Einwendungen zu erheben oder sich in anderer Weise zu verteidigen, und wenn diese Tatsache durch eine eidesstattliche Versicherung oder in ähnlicher Weise bescheinigt ist, so soll die Geschäftsstelle des Gerichts das Versäumnis feststellen.

5. Die Partei, die Anspruch auf ein Versäumnisurteil hat, soll beim Gericht Antrag auf Erlass eines solchen stellen; jedoch soll kein Versäumnisurteil gegen einen Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen erlassen werden, welcher im Prozesse nicht durch einen Vormund, einen Kurator, Pfleger oder anderen Vertreter vertreten ist, welche sich vorher in den Prozeß eingelassen hatten. Hatte sich die Partei, gegen die Versäumnisurteil beantragt wird, bereits in das Verfahren eingelassen, so soll ihr (oder ihrem Vertreter, wenn ein solcher bestellt ist) der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils mindestens drei Tage vor der Verhandlung über diesen Antrag zu gestellt werden. Wenn es für den Erlass eines Urteils oder zu seiner Vollstreckung erforderlich ist, einen Schadensersatzbetrag zu berechnen oder festzustellen, oder die Wahrheit einer Behauptung durch Beweisaufnahme zu ermitteln, oder irgendeine andere Untersuchung anzustellen, so kann das Gericht diejenigen Vernehmungen anordnen, die es für notwendig und geeignet hält.

ARTIKEL VI Entgegnungen

1. Eine Partei soll ihre Entgegnung zu jedem Anspruch geltend machen und soll die Beweise, auf die sich ihr Gegner stützt, zugeben oder bestreiten. Verfügt sie nicht über genügend Wissen und Kenntnis, um sich ein Bild über die Wahrheit einer Behauptung zu bilden, so soll sie dies vorbringen; ein solches Vorbringen hat die Rechtswirkung einer Bestreitung. Alles, was unter die Begriffe Einwendung, Einrede oder Gegenforderung fällt, soll unter Angabe der Gründe vorgebracht werden.

2. Der Beklagte übermittelt jedem Kläger oder dessen Anwalt eine Ausfertigung seiner Entgegnung binnen zwanzig Tagen nach der Zustellung der Vorladung und Klage, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, und übergibt unverzüglich dem Gericht eine Bescheinigung darüber.

3. Der Kläger, gegen den ein Gegenanspruch geltend gemacht worden ist, überreicht dem Gericht eine Entgegnung darauf. Die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 dieses Artikels finden Anwendung.

ARTIKEL VII Schriftsätze im Allgemeinen

1. Jeder Schriftsatz hat klare und genaue Behauptungen von Tatsachen zu enthalten, auf die sich der Schriftsatz stützt, nicht aber Anführung des Materials, durch welches sie bewiesen werden sollen.

2. Jeder Schriftsatz soll in einer Einleitungsformel den Namen des Gerichts und die Bezeichnung der Klage angeben. Die Klage soll in ihrer Bezeichnung den Namen aller Parteien angeben; bei anderen Schriftsätzen jedoch genügt es, den Namen der ersten Prozeßpartei auf jeder Seite anzuführen, mit einem geeigneten Hinweis auf weitere Parteien.

3. Jeder Anspruch, welcher sich auf einen besonderen Geschäftsvorgang oder ein sonstiges Ereignis stützt, und jede Entgegnung, mit Ausnahme von Bestreitungen, sollen als besonderer Punkt in Klage und Entgegnung dort vorgebracht werden, wo eine Trennung die Klarheit der Darstellung des Falles fördert.

4. Sind Schriftsätze nicht ausführlich genug, so kann das Gericht ausführlichere und mehr ins einzelne gehende einfordern. Falls die Schriftsätze die Rechtsfragen nicht genügend darlegen, kann das Gericht weitere Darlegungen einfordern; bei abweichenden Rechtsauffassungen der Parteien kann das Gericht entscheiden.

5. Jede wesentliche Tatsachenbehauptung in einem Schriftsatz, die vom Gegner nicht bestritten wird, gilt als zugestanden, sofern letzterer nicht geltend macht, daß er nicht über genügend Wissen und Kenntnis darüber verfüge, um sich eine Meinung zu bilden.

6. Jede Partei kann zur Stützung eines Anspruches oder einer Entgegnung zwei oder mehrere Erklärungen in alternativer oder hypothetischer Form abgeben, dies entweder in einem oder mehreren Punkten der Klage oder ihrer Entgegnung.

7. Eine Partei kann ihren Schriftsatz nur mit Billigung des Gerichts oder mit schriftlichem Einverständnis der gegnerischen Partei ändern; diese Bewilligung soll leicht gegeben werden, wenn es das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt.

8. Jeder Schriftsatz einer Partei, welche durch einen Anwalt vertreten ist, soll von wenigstens einem Anwalt, der laut Akten bevollmächtigt ist, persönlich und unter Angabe seiner Adresse unterzeichnet sein. Eine Partei, welche nicht durch einen Anwalt vertreten ist, unterschreibt ihren Schriftsatz selbst unter Angabe ihrer Adresse.

9. Alle Schriftsätze und alle Anordnungen des Gerichts werden der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben und erhalten Wirksamkeit erst mit dieser Übergabe.

10. Ein Schriftsatz, welcher im wesentlichen den Vorschriften dieser Prozeßordnung entspricht, gilt als ordnungsgemäß. Kein Rechtsfall ist wegen formeller Mängel in einem Schriftsatz endgültig abzuweisen.

ARTIKEL VIII Beweise und Zeugen

Die Vorschriften der Artikel VI und VII der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung über Beweise und Zeugen finden entsprechende Anwendung.

ARTIKEL IX Verfahren in erster Instanz

Für das Verfahren in erster Instanz gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Darstellung durch den Kläger oder seinen Anwalt von dem Sachverhalt, den er unter Beweis stellt, und Vernehmung der von ihm benannten Zeugen.

2. Nachdem jeder Zeuge ausgesagt hat, Kreuzverhör durch den Beklagten oder seinen Anwalt.

3. Neuerliches Verhör der Zeugen durch den Kläger oder seinen Anwalt über neue Tatsachen, die während des Kreuzverhörs aufgetaucht sind, oder, mit Zustimmung des Gerichts, über andere Tatsachen.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Buch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
Druck: ICB 3533. Verwaltungsverlag, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 2. 49 [U]

4. Entscheidung über Anträge, die sich gegen die Schlüssigkeit des klägerischen Anspruchs richten.

5. Ausführungen des Beklagten oder seines Anwalts, darauf folgender Aufruf, Verhör, Kreuzverhör und neuerliches Verhör der von dem Beklagten benannten Zeugen.

6. Nachdem alle Zeugen des Beklagten ausgesagt haben und der Beklagte seinen Fall abgeschlossen hat, Aufruf durch den Kläger oder seinen Anwalt oder, mit Erlaßnis des Gerichts, neuerlicher Aufruf von Zeugen zwecks Widerlegung von wesentlichen Aussagen von Zeugen des Beklagten oder zwecks Erbringung von Beweisen über Punkte, die der Beklagte neu vorgebracht hat.

7. Weitere Beweisaufnahme, soweit das Gericht es aus triftigen Gründen gestattet.

8. Abschließender Vortrag des Beklagten oder seines Anwalts, darauf folgender abschließender Vortrag des Klägers oder seines Anwalts.

9. Nachdem der Fall abgeschlossen ist, entscheidet das Gericht in schriftlicher Form über den Tatbestand und legt seine rechtlichen Schlüsse dar.

ARTIKEL X Urteil

In Rechtsstreitigkeiten, in denen das Klagebegehren, wenn auch nur zum Teil, sich auf einen Geldbetrag bezieht oder auf die Verfügung über einen solchen oder auf die Verfügung über sonstige bewegliche Gegenstände, kann eine Partei mit Genehmigung des Gerichts die betreffende Summe oder Sache ganz oder zum Teil bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegen.

ARTIKEL XI Kosten und Gebühren

Sofern das Gericht nichts Abweichendes bestimmt, hat die obliegende Partei Anspruch auf Ersatz von Kosten und Gebühren als Folge ihres Obsiegens. Die Kosten und Gebühren können von der Geschäftsstelle des Gerichts innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Bekanntgabe festgesetzt werden. Auf Antrag, der innerhalb von fünf Tagen nach der Kostenfestsetzung zu stellen ist, kann das Gericht die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle überprüfen.

ARTIKEL XII Berufung

1. Die Berufungsakten müssen enthalten:

- a) die Ladung und die Klage,
- b) alle späteren Anträge und alle späteren Schriftsätze,
- c) das Gerichtsurteil,
- d) die Begründung durch den Richter oder Polizeirichter, der das Urteil erlassen hat,
- e) diejenigen mit Schreibmaschine geschriebenen Teile des Protokolls über die Verhandlung, deren Reinschrift von dem Berufungskläger und dem Berufungsbeklagten verlangt worden ist.

2. Wünscht eine Partei oder ihr Anwalt eine Nachprüfung eines Urteils, durch welches sie sich beschwert fühlt, durch das Berufungsgericht, so hat sie innerhalb von zwanzig Tagen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle des Gerichts, vor welchem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, eine Mitteilung über die Einlegung der Berufung einzureichen; zugleich ist der Nachweis der erfolgten Zustellung dieser Mitteilung an jede gegnerische Partei oder deren Anwalt beizufügen. In dem Antrag sind diejenigen Teile des Protokolls über das Verfahren in erster Instanz zu bezeichnen, deren Reinschrift von der beschwerten Partei gewünscht wird. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, übermittelt sobald wie möglich allen Parteien die Reinschrift der gewünschten Teile des stenographischen Protokolls. Wenn vom Gerichte in erster Instanz keine andere Anordnung ergeht, so sind die Kosten der Reinschrift des Protokolls von dem Berufungskläger an die Geschäftsstelle des Gerichts zu zahlen, widrigenfalls die Berufung nicht berücksichtigt wird.

3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Teile des Protokolls hat die beschwerte Partei bei der Geschäftsstelle des Gerichts, vor welchem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, eine Berufungsschrift in siebenfacher Ausfertigung einzureichen, in der die Gründe für die Berufung dargelegt werden; dieser ist der Nachweis über die Zustellung der Berufungsschrift an jede gegnerische Partei oder deren Anwalt beizufügen. Jede gegnerische Partei kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieser Berufungsschrift der Geschäftsstelle des Gerichts schriftlich diejenigen weiteren Teile des Verhandlungsprotokolls bezeichnen, deren Reinschrift sie wünscht; die Geschäftsstelle übermittelt daraufhin so bald wie möglich allen Parteien die Reinschrift dieser Teile des stenographischen Protokolls. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der weiteren Teile des Protokolls können die Berufungsbeklagten Schriftsätze zur Erwiderung auf die Berufung bei der Geschäftsstelle einreichen; diese werden jedoch nur angenommen, wenn der Nachweis über ihre erfolgte Zustellung an jede gegnerische Partei oder ihren Anwalt erbracht ist. Die Geschäftsstelle, bei der vorstehende Schriftstücke eingegangen sind, übermittelt diese zusammen mit drei von den Beamten der Geschäftsstelle beglaubigten Abschriften der Berufungsakten der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts. Wünscht das Berufungsgericht eine mündliche Verhandlung, so hat seine Geschäftsstelle die Parteien oder ihre Anwälte unter Angabe des Verhandlungstermins zu benachrichtigen.

ARTIKEL XIII Anwendbarkeit

Diese Zivilprozeßordnung findet Anwendung in allen Zivilprozessen vor gemäß Verordnung Nr. 31 der Militärregierung errichteten Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland. In Verfahren, auf welche diese Prozeßordnung Anwendung findet, sind ihre Bestimmungen auch dann maßgebend, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen für das Verfahren vor Gerichten der Militärregierung stehen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft sind.

ARTIKEL XIV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. August 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung